



Bereitstellungstag: 19.09.2020

1. **Am 27. September 2020 findet die Stichwahl der Landrätin/ des Landrats des Kreises Kleve sowie der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Kleve statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Kleve ist in 25 Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. August bis 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der Öffnungszeiten bei der Stadt Kleve, Rathaus, Minoritenplatz 1, im Wahlamt aus.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag wie folgt zusammen:

Karl-Kisters-Realschule, Lindenstraße 3a, Erdgeschoss, 47533 Kleve

Briefwahlvorstand 165.9	16:00 Uhr, Raum 1
Briefwahlvorstand 166.9	16:00 Uhr, Raum 2
Briefwahlvorstand 167.9	16:00 Uhr, Raum 3
Briefwahlvorstand 168.9	16:00 Uhr, Raum 4
Briefwahlvorstand 169.9	16:00 Uhr, Raum 5
Briefwahlvorstand 170.9	16:00 Uhr, Raum 6
Briefwahlvorstand 171.9	16:00 Uhr, Raum 7
Briefwahlvorstand 172.9	16:00 Uhr, Raum 8
Briefwahlvorstand 173.9	16:00 Uhr, Raum 9
Briefwahlvorstand 174.9	16:00 Uhr, Raum 10

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur eine Bewerberin/ ein Bewerber gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl Überschrift „Stimmzettel für die Stichwahl des/ der Landrats/ Landrätin des Kreises Kleve“ gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Bürgermeisterwahl Überschrift „Stimmzettel für die Stichwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Kleve“ grau-recycling Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die rechte obere Ecke ist bei beiden zuvor genannten Stimmzetteln abgeschnitten. Zudem sind im unteren Bereich der Stimmzettel die folgenden Lochungen angebracht:

Landratswahl vier Lochungen,
Bürgermeisterwahl eine Lochung.

Die Lochungen und die abgeschnittene obere Ecke dienen ausschließlich der Erkennbarkeit der Vorderseite des Stimmzettels bzw. der unterschiedlichen Stimmzettel für Sehbehinderte und blinde Menschen.

Dieser Hinweis befindet sich auch im unteren Teil der Stimmzettel.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahl-/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein für die Stichwahlen besitzen, können an den Stichwahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahl-/Stimmbezirk des Stadtgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl des/ der Landrats/ Landrätin des Kreises Kleve
- einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Kleve
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen die Stimmzettel, legt ihn oder sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle.

Die roten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in dem richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der rote Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der

Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kleve, den 16.09.2020

Die Bürgermeisterin
Northing